

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Erd- und Abbrucharbeiten

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Firma WEBER – im folgenden kurz Auftragnehmer (AN) genannt – erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen, allgemeine und/oder besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden durch Annahme des Auftrages durch den AN außer Kraft gesetzt. Solche gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und nur jeweils für den Einzelfall. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart gelten (in dieser Reihenfolge):  
a) diese Geschäftsbedingungen  
b) die einschlägigen Önormen, insbesondere Önorm: B2205 (Erdarbeiten) und B2251 (Abbrucharbeiten) und B2110 (Bauwerkvertragsnorm)  
c) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

2. Die Wirksamkeit dieser Vertragsbestandteile wird auch für allfällige Zusatzaufträge vereinbart. Der AN ist 4 Wochen ab Angebotsdatum an seine Angebote gebunden. Der AN ist nicht verpflichtet, Teilbeauftragungen zu akzeptieren. Zusatzangebote aufgrund von Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendig sind, gelten vom AG als genehmigt, sofern er dem AN nicht binnen 5 Werktagen das Gegenteil schriftlich mitteilt.

3. **Eigentumsvorbehalt:** Angelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den AG im Eigentum des AN.

4. **Preise:** Die dem Angebot des AN zu Grunde liegende Preise basieren auf den Angaben des AG zur Auftragsdurchführung, insbesondere über Bodenverhältnisse, Bausubstanz des Abbruchobjektes, etc. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, ist der AN nicht verpflichtet, eigene Erkundigungen (Bodengutachten) hierüber einzuholen. Das Baugrundrisiko trägt allein der AG. Sollten sich die Angaben des AG im Zuge der Auftragsdurchführung als unrichtig und/oder unvollständig erweisen, gelten hinsichtlich Preisänderungen und Mehrkosten die Bestimmungen der Önorm B2110. Mehrkosten für Nacht-, Feiertags- und Wochenendarbeiten sind in den Preisen des AN nicht enthalten und daher jedenfalls vom AG gesondert zu vergüten. Preise des AN sind im übrigen veränderlich im Sinne der Önorm B2111.

5. **Zahlung:** Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind sämtliche Rechnungen des AN spätestens 30 Tage nach Eingang beim AG spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Rechnungsprüfungen durch den AG oder durch von diesem beauftragte Dritte verlängern diese Zahlungsfrist nicht. Das Fehlen einzelner Unterlagen verlängert die Zahlungsfrist nicht, sofern der AN auf Aufforderung des AG diese Unterlagen binnen 5 Werktagen nachreicht. Die Fälligkeit jener Rechnungspositionen, die mit den fehlenden Unterlagen in keinem Zusammenhang steht bzw. deren Überprüfung auch ohne die fehlenden Unterlagen möglich ist, bleibt unberührt. Im Falle des Zahlungsverzuges treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft.

6. **Zahlungsverzug:** Im Falle des Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt, Verzugszinsen und Zinseszinsen gem. den Bestimmungen des ZinsRÄG 2002 in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz - mindestens jedoch 10% p.a. - geltend zu machen, sowie sämtliche – insbesondere die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung - entstehenden Kosten und den vorprozessualen Aufwand in Rechnung zu stellen.

7. **Abrechnung:** Der AN ist berechtigt zur Legung von monatlichen Abschlagsrechnungen entsprechend seiner erbrachten Leistung. Der AG verpflichtet sich sämtliche Unterlagen, die für die fristgerechte Rechnungslegung notwendig sind, dem AN rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Rechnungskorrekturen durch den AG auf Abschlags- sowie Schlussrechnungen werden nur mit dem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis des AN akzeptiert. Sollte es in der Endabrechnung zu erheblichen Abweichungen in der Mengenbilanz des AN und der vom AG anerkannten kommen, behält sich der AN das Recht vor, einen Ziviltechniker auf Kosten des AG mit der Abrechnung zu betrauen. Das Ergebnis dieser Abrechnung gilt von beiden Seiten als widerspruchsfrei anerkannt.

8. **Kompensation:** Eine Aufrechnung von behaupteten oder tatsächlichen Forderungen des AG gegen Forderungen des AN ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Ansprüche des AG handelt, die gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder vom AN schriftlich anerkannt wurden.

9. **Gerichtsstand/anzuwendendes Recht:** Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist für unseren Kunden ausschließlich das sachlich für [\*] / Österreich zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Kunden auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann. Für Verbraucher gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Republik Österreich hat und nicht in Österreich beschäftigt ist.

10. Sollte eine der Bestimmungen unserer Verkaufsbedingungen nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich, an Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Dasselbe gilt auch für Regelungslücken

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Verursacht der AN bei der Ausführung der beauftragten Leistung Schäden – insbesondere an (Nachbar)bauwerken oder Teilen davon – wird er diesbezüglich von Seiten des AG schad- und klaglos gehalten.

2. Die Baustelleneinrichtung und -räumung ist, sofern nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis etwas anderes festgehalten wird, für einen einmaligen Einsatz ohne Umstellungen kalkuliert. Ein für die Baustelleneinrichtung ausreichender, tatsächlich und rechtlich geeigneter Platz ist vom AG zur Verfügung zu stellen.

3. Das Baugrundrisiko trägt der AG zur Gänze. Bei Fehlen eines Bodengutachtens,

bei Antreffen anderer als im Bodengutachten beschriebenen Bodenverhältnisse oder bei einer gravierenden Änderung der Bodenkennwerte, welche die Bearbeitbarkeit des Bodens oder die Herstellung der Leistung beeinflussen, sind die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich abzugelten und Terminänderungen zu vereinbaren.

4. Der AG hat vor Beginn der Aushubentsorgung eine Gesamtbeurteilung gemäß AWG-Deponieverordnung vorzulegen. Ist die Ablagerung von Erdaushub auf einer Bodenaushubdeponie gemäß Deponieverordnung nicht möglich, so sind die Mehrkosten nur dann im Anbotspreis enthalten, wenn dafür eigene Positionen im Leistungsverzeichnis ausgepreist wurden. Bei Abbrucharbeiten ist die gesetzeskonforme Entsorgung (Baurestmassentrennungsverordnung, Deponieverordnung, ...) sämtlicher Baurestmassen in die Einheitspreise eingerechnet, wenn dafür eigene Positionen im Leistungsverzeichnis ausgepreist wurden. Als Entsorgungsnachweis werden nach Beendigung der Arbeiten Baurestmassennachweise übergeben. Die Entsorgung „gefährlicher Abfälle“ im Sinne der Festsetzungsverordnung ist, sofern im Leistungsverzeichnis nicht gesondert angeführt, nicht in den Einheitspreisen enthalten. Sollten im Zuge der Abbrucharbeiten „gefährliche Abfälle“ auftreten, so werden diese gegen gesonderte Vergütung, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, entsorgt. Ebenfalls nicht in den Einheitspreisen enthalten ist die Erkundung von Schadstoffen, sowie das erforderliche Entfernen dieser vor Beginn der Abbrucharbeiten und deren Entsorgung.

5. Der AN ist berechtigt, erforderlichenfalls Gerätschaften und Maschinen (Turmdrehkran, etc.), die sich auf der Baustelle befinden, kostenlos mitzubenzutieren.

6. Bei beauftragten Leistungen, deren Erbringung üblicherweise nicht länger als 2 Tage dauert, sind Gerätetransporte nicht im Einheitspreis enthalten und werden somit gemäß gültiger Regiepreisliste in Rechnung gestellt; das gilt auch dann, wenn die tatsächliche Durchführungsdauer mehr als 2 Tage beträgt.

## III. BAUSEITIGE LEISTUNGEN

Nachstehende Leistungen sind im Angebot des AN und in dessen Preisen nicht enthalten und daher vom AG rechtzeitig und für den AN kostenlos zu erbringen.

1. Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.

2. Das Abstecken der Hauptachsen der baulichen Anlagen, ebenso der Grenzen des Geländes, das dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird, und das Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe der baulichen Anlagen sind Sache des Auftraggebers.

3. Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Geländeaufnahmen und Absteckungen und die übrigen für die Ausführung übergebenen Unterlagen sind für den Auftragnehmer maßgebend. Jedoch hat er sie, soweit es zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört, auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und den Auftraggeber auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen.

4. Vor Beginn der Arbeiten ist, soweit notwendig, der Zustand der Straßen und Geländeoberfläche, der Vorfluter und Vorflutleitungen, ferner der baulichen Anlagen im Baubereich in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Auftraggeber und Auftragnehmer anzuerkennen ist.

5. Baustellenabsicherung, Pölzungen, Wasserhaltung, Vermessungsarbeiten, Gerüstungen, Unterstellungen, behördliche Ansuchen bzw. Verkehrsverhandlungen.

6. Allenfalls erforderliche Trennschnitte in Beton- bzw. Mauerwerk sowie sonstige Schneidarbeiten (Rohre, Asphalt, Stahl, etc.).

7. Sämtliche Projektierungsarbeiten und statische Berechnungen, sofern nicht ausdrücklich angeboten.

8. Erkundung, Bekanntgabe (einschließlich Lagepläne). Absicherung, (falls erforderlich) Umlegung und/oder Entfernung von Ober- und unterirdischen Leitungen, Kanälen oder sonstigen Baulichkeiten.

9. Die Errichtung und Instandhaltung aller für eine kontinuierliche Arbeitsabwicklung notwendigen Zu- und Abfahrten zur bzw. von der Baustelle.

10. Reinigung und Wiederherstellung (Rekultivierung) von Arbeitsflächen, Zu- und Abfahrtswegen.

11. Absicherung des vorhandenen Bestandes an Bebauung und/oder Bewuchs gegen Beschädigung und Verschmutzung. Allenfalls erforderliche oder angezeigte Maßnahmen der Beweissicherung und/oder Kontrolle von Anlagen und Objekten im Einwirkungsbereich der Baustelle.

12. Die Reinigung von verschmutzten öffentlichen Straßen ist bis zu einer erforderlichen Dauer von maximal 1 Stunde täglich enthalten; darüber hinaus gehende Aufwendungen sind als Mehrkosten gesondert vom AG zu bezahlen.

13. Beteiligung an Allgemeinkosten, wie demonstrativ angeführt: Beistellungen für Wasser, Strom, Kanal, Müll und sonstige, Baustelleninfotafeln und dergleichen sowie Versicherungen jeglicher Art.

## IV. REGIELEISTUNGEN

Regieleistungen sind täglich durch den AG mit seiner Unterschrift zu bestätigen, jedoch spätestens eine Woche nach Durchführung der Leistungen. Kommt der AG seiner Verpflichtung nicht nach, so gelten die erbrachten Leistungen als anerkannt. Zur Abrechnung gelangen die Lieferscheine mit den Regiepreisen der aktuellen Baugeräteleiste der Firma WEBER bzw. nach den vereinbarten Stundensätzen. Bei Schadensfällen (Kabel, Rohre etc.) verursacht durch unsere Bagger, die jedoch weisungsgebunden in Regie beauftragt werden, kann keine Haftung bzw. Abdeckung des Schadens durch die Firma WEBER verlangt werden.